



Gymnasiale Oberstufe im Verbund

Leitfaden zur Einrichtung an Integrierten
Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Liebe Leserinnen und Leser,

sechs Jahre nach der Berliner Schulstrukturreform freue ich mich, Ihnen mit diesem Leitfaden eine wichtige Weiterentwicklung des Gesamtvorhabens vorlegen zu können. Ziel ist und bleibt, allen Schülerinnen und Schülern einen planbaren Weg zu dem von ihnen angestrebten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu schaffen.

Ein Ergebnis der Reform von 2010 war, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der besuchten Schulart alle Schulabschlüsse erreichen können. Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe bieten über die Kooperation mit Integrierten Sekundarschulen mit gymnasialer Oberstufe und Oberstufenzentren (Berufliche Gymnasien) den Weg zum dreijährigen Abitur an. Um den Weg zum Abitur attraktiver zu machen, ermöglichen wir es nun, „Gymnasiale Oberstufen im Verbund“ einzurichten.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, Schulen, die sich auf diesen anspruchsvollen Weg machen wollen, Hilfestellung zu leisten. Ich möchte mich insbesondere bei Klaus Brunswicker bedanken, der mit seiner Expertise und ausgewiesenen Erfahrungen als ehemaliger Schulleiter der Sophie-Scholl-Schule diesen Leitfaden maßgeblich verfasst hat.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Leitfaden zur Einrichtung von „Gymnasialen Oberstufen im Verbund“ an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen

Die Schulstrukturreform von 2010 diente der Schaffung größerer Bildungsgerechtigkeit. Mit ihr wurde das vormals stark gegliederte Schulsystem im Wesentlichen auf zwei Säulen – Gymnasium und Integrierte Sekundarschule (ISS) oder Gemeinschaftsschule (GemS) – begrenzt. Die ISS und GemS führen zu allen Schulabschlüssen und ermöglichen neben dem Gymnasium einen zweiten durchgängigen Weg zum Abitur. Dieser führt – im Unterschied zu den Gymnasien – in der Regel über die 11. Jahrgangsstufe als Einführungsphase und eine 12./13. Jahrgangsstufe als Qualifikationsphase zur Allgemeinen Hochschulreife. Bislang konnten Schülerinnen und Schüler derjenigen ISS/GemS, die über keine eigene gymnasiale Oberstufe (GO) verfügen, über Kooperationen mit beruflichen Gymnasien oder ISS mit gymnasialer Oberstufe zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) gelangen (§ 22 Abs. 3 SchulG). Der Weg solcher Kooperationen bleibt erhalten.

Neu hinzu kommt die Möglichkeit, auch „Gymnasiale Oberstufen im Verbund“ („GO im Verbund“) einzurichten. Neben Berufsbildungsreife (BBR), erweiterter Berufsbildungsreife (eBBR) und Mittlerem Schulabschluss (MSA) wird damit der durchgängige Weg zum Abitur als einer der möglichen Abschlüsse an jeder ISS noch sichtbar.

1. Was sind „GO im Verbund“?

Es handelt sich bei einer „GO im Verbund“ um ein über die bisherigen Möglichkeiten der Kooperation hinausgehendes Konzept. Anders als bei einer Kooperation übernehmen die Schulen, die eine „GO im Verbund“ begründen, gemeinsame Verantwortung für Organisation und Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe. Sie schließen eine entsprechende Verbundvereinbarung. Im Rahmen eines Verbundes werden die beteiligten Schulen jeweils in ISS/GemS mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt. Es handelt sich also um eine Erweiterung der Schule mit einer Reihe sich daraus ergebender Regelungen.

„GO im Verbund“ können nur auf Antrag der an einem Verbund interessierten Schulen mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft eingerichtet werden. Entscheidend ist, dass diese Oberstufen nicht unverbunden neben oder über den beteiligten ISS/GemS stehen, sondern integraler Bestandteil der beteiligten Schulen sind. Die Einrichtung solcher „GO im Verbund“ ist an die Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen geknüpft, die auch die Arbeit in der Sekundarstufe I betreffen.

2. Ersetzen die „GO im Verbund“ die bisherigen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Integrierten Sekundarschulen und den beruflichen Gymnasien?

Nein, bei der „GO im Verbund“ organisieren die beteiligten Schulen die gymnasiale Oberstufe in gemeinsamer Verantwortung. Die Schüler/innen bleiben bis zum Abitur Schüler/innen ihrer Schule, das heißt, dass das Schulverhältnis bestehen bleibt (Stammschule).

Im Fall eines Kooperationsvertrags liegt die Organisation der GO dagegen in der alleinigen Verantwortung der Schule, an der die GO eingerichtet ist. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall die Schule nach der 10. Klassenstufe und das Schulverhältnis besteht mit der neuen Schule fort. Schulen können wie bisher den Weg einer solchen Kooperationsvereinbarung gehen, wenn sie sich nicht an einer „GO im Verbund“ beteiligen. Parallel zu einem Verbund können keine zusätzlichen Kooperationsverträge weiter bestehen, aus denen sich ein rechtlicher Anspruch des Schülers/der Schülerin auf einen angestrebten Schulplatz ergibt.

3. Welche Schulen können eine „GO im Verbund“ einrichten?

Grundsätzlich steht es allen ISS und GemS offen, sich in einem Verbund zur Einrichtung einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe mit einer oder mehreren ISS zusammen zu tun. Damit eine solche GO lebensfähig und attraktiv ist, müssen an den beteiligten Schulen insgesamt mindestens 50 Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs die Qualifikation für den Besuch der GO erreicht haben, also den Mittleren Schulabschluss (MSA) mit entsprechendem zusätzlichem Leistungsprofil (MSA +).

Dabei ist zu beachten, dass diese Anzahl nicht Zufallsergebnis eines einzelnen Jahres ist, sondern in der Regel über drei Jahre hintereinander nachweisbar erreicht wurde. Nur so kann gewährleistet werden, dass die „GO im Verbund“ auf Dauer eingerichtet und ein Kursangebot bereitgestellt werden kann, das hinreichend attraktiv ist. Da nicht alle entsprechend qualifizierten Schülerinnen und Schüler nach der 10. Jahrgangsstufe an der Schule verbleiben werden und auch im Verlauf der Einführungsphase Schülerinnen und Schüler häufiger in andere Bildungsgänge wechseln oder aus anderen Gründen die Schule verlassen, darf die Mindestquote nicht unterschritten werden.

Die beteiligten Schulen müssen gemeinsam ausreichend Personal haben, das die Lehrbefähigung auch für die „GO im Verbund“ besitzt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Unterricht fachlich abgesichert ist. Eine Analyse der personellen Voraussetzungen und der erforderlichen Personalentwicklung zur Gewinnung entsprechend ausgebildeter Lehrkräfte muss von den beteiligten Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der regionalen

Schulaufsicht zusammen mit der Antragstellung vorgelegt werden. Sie ist eine Voraussetzung für die Genehmigung.

Die Initiative zur Einrichtung einer „GO im Verbund“ geht von den beteiligten Schulen („Stammschulen“) selber aus und bedarf einer von einer 2/3 Stimmenmehrheit getragenen Entscheidung an jeder Stammschule. Dazu sind entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenzen erforderlich (vgl. hierzu entsprechend der Regelung § 76 Abs. 1 Satz 1 Punkt 13 SchulG).

Die daraus resultierende Anpassung der schulgesetzlichen Regelung wird in die künftige Planung aufgenommen. Nur wenn zuvor feststeht, welche Schulen eine Kooperation miteinander eingehen wollen, ist ein Antrag auf Einrichtung einer „GO im Verbund“ sinnvoll. Eine frühzeitige Einbindung des Schulamtes, gemeinsam mit der Schulaufsicht, ist eine Voraussetzung (siehe auch § 109 Abs. 3 Satz 1 SchulG zur Umwandlungen von Schulen).

Die beteiligten Schulen schließen miteinander eine entsprechende Verbundvereinbarung (Kriterien siehe Anlage) ab, die der Schulaufsicht zur Prüfung vorgelegt wird und Grundlage der Entscheidung durch das Schulamt und die Schulaufsicht wird.

4. Welche Rolle spielt die Schulaufsicht bei der Einrichtung von „GO im Verbund“?

§ 109 (3) SchulG regelt, dass die Bezirke über die „Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen“ entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Da das Verfahren zur Einrichtung einer GO wie das Verfahren zur Umwandlung einer ISS gemäß §109 (3) SchulG gehandhabt wird, ist hier die Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses des Bezirksamts durch die Schulaufsicht erforderlich.

Die Schulaufsicht berät die Schulen im Prozess der Gründung von „GO im Verbund“ und überprüft insbesondere, inwieweit deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Verbundvereinbarung den Vorgaben entspricht.

5. Welche Rolle spielt der Bezirk als Schulträger bei der Einrichtung von „GO im Verbund“?

Die Einrichtung von „GO im Verbund“ hat gegebenenfalls finanzielle Folgen für die Bezirke als Schulträger, vor allem im Bereich der räumlichen und sächlichen Aufwendungen. Da somit Fragen des Bezirkshaushalts berührt sind, ist auch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu beteiligen.

Grundlage ist eine Vorlage des jeweilig zuständigen Bezirksamts. In ihr sind die quantitativen Aspekte darzustellen, die die Einrichtung einer zusätzlichen „GO im Verbund“ begründen.

Außerdem muss die Beteiligung der schulischen und bezirklichen Gremien an der Entscheidungsfindung dokumentiert sein. Es muss festgelegt sein, zu welchen ISS/GemS die neu gegründete „GO im Verbund“ gehört. Dabei werden die räumlichen Ressourcen der Standorte einer „GO im Verbund“ als Einheit gesehen und in der Entscheidung entsprechend ausgewiesen.

Die Entscheidung des Bezirks ist dann der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Falls ein Verbund bezirksübergreifend angelegt ist, so müssen entsprechende Beschlüsse in allen beteiligten Bezirken gefasst werden.

Eine Reduzierung der Zügigkeit in der Sekundarstufe I soll auf Grund des insgesamt wachsenden Bedarfs an Schulplätzen vermieden werden.

6. Ist es möglich, eine „GO im Verbund“ zwischen ISS/GemS und einem Beruflichen Gymnasium einzurichten?

Ja, grundsätzlich ist die Einrichtung eines solchen Verbundes möglich und vor allem im Hinblick auf das Duale Lernen sinnvoll. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Kooperationen zwischen Oberstufenzentren (OSZ) und ISS/GemS, die – vor allem im Bereich des Wahlpflichtunterrichts – gemeinsame Projekte in der Sekundarstufe I und eine Weiterführung der Schullaufbahn nach der 10. Jahrgangsstufe an einem Beruflichen Gymnasium ermöglichen.

Im Falle eines Kooperationsvertrags haben die Schüler/innen der ISS/GemS zudem einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz an dem kooperierenden Beruflichen Gymnasium.

Da das Berufliche Gymnasium erst mit der 11. Jahrgangsstufe beginnt und die Belegung beruflicher Fächer in der Einführungsphase sowie eines entsprechenden fachrichtungsbezogenen Prüfungsfachs in der Qualifikationsphase erforderlich ist, stellen sich für die Einrichtung einer „GO im Verbund“ mit einer ISS/GemS eine Reihe besonderer Anforderungen.

So wird je nach Ausrichtung des OSZ die Einführungsphase auf Grund der berufsbezogenen Fächer eher am Standort des OSZ eingerichtet werden können. Auch müssen die Absprachen im Hinblick auf die Arbeit in der Sekundarstufe I die besonderen Bedingungen berücksichtigen. Das besondere Profil der Beruflichen Gymnasien soll nicht aufgegeben werden. Derzeit wird der Aufbau einer gemeinsamen GO in einem Pilotprojekt zwischen der Wilhelm-von-Humboldt-Gemeinschaftsschule und der Elinor-Ostrom-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Dienstleistung) erprobt. Die Erfahrungen dieses Schulversuchs werden zunächst ausgewertet.

7. Kann eine GO auch im Verbund mit einem Gymnasium eingerichtet werden?

Grundsätzlich nein.

Grund hierfür ist, dass die Gymnasien keine Einführungsphase in der 11. Jahrgangsstufe haben und ihre Schülerinnen und Schüler in zwölf statt in dreizehn Jahren zum Abitur führen. Dies bedingt, dass die Gymnasien bereits in der 10. Jahrgangsstufe wesentliche Aufgaben der Einführungsphase erfüllen müssen. Abgestimmte Planungen für die Arbeit in der Sekundarstufe I sind damit kaum möglich und die GO ist in diesem Fall im Kern kein gemeinsames Projekt der beteiligten Schulen.

Ob es Möglichkeiten einer Kooperation zwischen einer ISS und einem Gymnasium gibt, wird in einem im Schuljahr 2015/2016 eingerichteten Schulversuch an der Schule am Schillerpark erprobt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen dort die 11. Jahrgangsstufe an der ISS und haben nach erfolgreichem Abschluss einen Anspruch auf Aufnahme in die GO des benachbarten Lessing-Gymnasiums.

Erst nach erfolgter Evaluation dieses Schulversuchs gemäß § 18 Abs. 2 SchulG kann entschieden werden, ob dort, wo der Aufbau einer „GO im Verbund“ zwischen ISS und ISS/GemS aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder wo sich auf Grund besonderer Gegebenheiten ausschließlich eine Kooperation von ISS und Gymnasium anbietet, in Ausnahmefällen solche Kooperationsformen ermöglicht werden können.

8. An welchen Standorten können „GO im Verbund“ eingerichtet werden?

Es gibt verschiedene Varianten:

- Die GO wird in Absprache der beteiligten Schulen an den jeweiligen Standorten der Schulen im Verbund eingerichtet. Diese Variante verdeutlicht in besonderer Weise den Charakter der GO als gemeinsames Projekt der beteiligten Schulen. Sie stellt an die Organisation zusätzliche Anforderungen, lässt aber auch Profilierungen der einzelnen Stammschulen zu. So können räumliche und fachliche Ressourcen der jeweiligen Standorte sinnvoll genutzt werden. Bei zu geringer Schülerzahl können Probleme insbesondere bei der Einrichtung der erforderlichen Kurse in der Qualifikationsphase auftreten.
- Die GO wird am Standort einer der am Verbund beteiligten Schulen eingerichtet. Diese Variante ermöglicht gegebenenfalls ein breiteres Angebot an Kurskombinationen, darf aber nicht dazu führen, dass sich die Stammschulen der gemeinsamen Verantwortung für die GO entziehen. Zumindest die Einführungsphase (11. Jahrgangsstufe) sollte auch in dieser Variante an den verschiedenen Stammschulen eingerichtet werden. Auf jeden Fall sollen auch in der anschließenden Qualifikationsphase Lehrkräfte aus allen beteiligten Stammschulen unterrichten, um so eine Verzahnung der Sekundarstufen zu ermöglichen.
- Die GO wird an einem zusätzlichen Standort außerhalb der beteiligten Schulen eingerichtet. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine „GO im Verbund“, nicht um eine von den Stammschulen unabhängige GO. Diese Variante erleichtert die Organisation des Kurssystems, birgt aber die Gefahr, dass die Sekundarstufen unverbunden bleiben. Falls ein Verbund nur auf diesem Weg eine „GO im Verbund“ einrichten kann, muss gewährleistet sein, dass alle notwendigen Verbundvereinbarungen auch in diesem Fall durchgängig beachtet werden.

Zur Vorbereitung einer „GO im Verbund“ müssen in jedem Fall die bestehenden räumlichen Kapazitäten analysiert werden. Hierzu ist eine Dokumentation auf der Grundlage der Raumdateien der beteiligten Schulen notwendig. Als weiterer Schritt ist eine Entscheidung über die geplante Zügigkeit der GO erforderlich, um anschließend den tatsächlichen zusätzlichen Unterrichts- und Fachraumbedarf bestimmen zu können. Hierbei ist die inhaltliche Ausprägung im Kursangebot der Schulen von entscheidender Bedeutung.

Die räumlichen Ressourcen einer „GO im Verbund“ werden bei der Planung und Genehmigung als Einheit gesehen. Das bedeutet, dass nicht jede der beteiligten Schulen für sich über eine entsprechende Raumausstattung zum Aufbau einer „GO im Verbund“ verfügen muss, sofern die zweite Variante bei der Standortfestlegung gewählt wird.

9. Was muss in der Verbundvereinbarung geregelt werden?

Die Verbundvereinbarung muss ein gemeinsames Konzept für ein Unterrichtsangebot in der Einführungsphase (11. Jahrgangsstufe) und im Kurssystem (12./13. Jahrgangsstufe) beinhalten. Dazu gehören

- die Festlegung der Standorte

Falls das Unterrichtsangebot der Einführungsphase und/oder des Kurssystems in der Qualifikationsphase auf verschiedene Standorte verteilt wird, ist dies mit Schulaufsicht und bezirklichem Schulamt entsprechend abzusprechen. Auszuweisen sind die Absprachen bezüglich der angebotenen Wahlpflichtfächer in der Einführungsphase und der Prüfungsfächerkombinationen in der Qualifikationsphase.

Werden Leistungskurskombinationen an unterschiedlichen Standorten eines Verbundes eingerichtet, so müssen in der Regel aus organisatorischen Gründen an dem jeweiligen Standort auch die sich aus der Kurskombination ergebenden Grundkurse eingerichtet werden. Hier müssen gegebenenfalls die Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler eingeschränkt werden.

- die gemeinsame Gestaltung der Einführungsphase als Brücke zur Qualifikationsphase

Die Einführungsphase an der ISS oder GemS dient in besonderer Weise der Vorbereitung auf die Anforderungen der Qualifikationsphase. Die an einem Verbund beteiligten Schulen sind verpflichtet, verbindliche Absprachen im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Einführungsphase entsprechend den Vorgaben der VO-GO (Anlage 1 a) zu treffen.

- die Wahlpflichtangebote in der Einführungsphase (11. Jahrgang)

Die Schüler/innen müssen die Möglichkeit haben, in der Einführungsphase ausreichend Wahlpflichtfachkurse zu belegen. Über das jeweilige Angebot sind insbesondere bei Einrichtung der Einführungsphase an verschiedenen Standorten verbindliche Absprachen zu treffen. Die Stundenpläne der Einführungsphase sind so zu koordinieren, dass die Schüler/innen zwischen diesen Angeboten wählen können.

Der Wahlpflichtunterricht ist zwischen den verschiedenen Standorten entsprechend § 2 VO-GO klassenübergreifend zu organisieren. Der Kanon möglicher Wahlpflichtfächer entspricht dem des Pflichtunterrichts. Hinzu können Informatik und andere Fächer kommen, allerdings wird eine deutliche Einschränkung der Wahlmöglichkeiten entsprechend der Schülerzahl erforderlich sein.

Sinnvoll ist es, bereits für die Sekundarstufe I Absprachen zu den Wahlpflichtfächern zu treffen. Auf diese Weise ist ein besserer Anschluss bei der späteren Wahl der Leistungs- und Prüfungsfächer in der gymnasialen Oberstufe möglich.

- die Fremdsprachenangebote

Es muss gesichert sein, dass den Vorgaben von § 10 VO-GO entsprechend in dem Verbund eine in Klassenstufe 9 begonnene 2. Fremdsprache fortgesetzt und/oder in Klassenstufe 11 eine neue Fremdsprache begonnen werden kann. Hierzu bedarf es zwischen den Stammschulen eines Verbundes verbindlicher Absprachen zu dem Fremdsprachenangebot in der Sekundarstufe I und zu dessen Weiterführung in der gymnasialen Oberstufe. Besondere Fremdsprachenangebote müssen zwischen den Schulen abgesprochen werden.

- die Festlegung verbindlicher Prüfungsfachkombinationen für die Qualifikationsphase

Da bei einer geringen Schülerzahl das Angebot an Leistungs- und Prüfungsfachkombinationen begrenzt werden muss, ist es erforderlich, zwischen den Stammschulen eines Verbundes Absprachen zu treffen, welche Kombinationen angeboten werden können. Als Richtgröße gelten für einen Leistungskurs mindestens 12 Teilnehmer/innen. Die Schulen müssen verbindliche Absprachen treffen, um den Unterricht entsprechend der Zumessungsrichtlinien zu organisieren.

Die Einrichtung kleinerer Kurse muss zwischen den Schulen so abgesprochen werden, dass die vorgegebenen unterrichtlichen Verpflichtungen insgesamt abgedeckt werden können. („Querfinanzierung“). Die Stundenausstattung für die „GO im Verbund“ erfolgt gemäß den jeweils geltenden Zumessungsrichtlinien für die öffentlichen Berliner Schulen.

- der Einsatz der Lehrkräfte

Ausgeschlossen werden muss, dass Lehrkräfte ausschließlich in der GO eingesetzt werden. Nur so kann gesichert werden, dass die Anforderungen, die in der GO gestellt werden, bereits im Unterricht der Sekundarstufe I ausreichend beachtet werden. Zwischen den beteiligten Schulen sind entsprechend verbindliche Absprachen über einen möglichen Lehrkräfteeinsatz in der GO zu treffen.

Benötigt werden Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Lehrbefähigung für beide

Sekundarstufen **in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch, Geschichte, Politikwissenschaft**, Geografie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel (Theater) und Sport.

Beim Einsatz in der Einführungsphase und im Kurssystem der Qualifikationsphase bleiben die Lehrkräfte unabhängig vom Einsatzort Lehrkräfte ihrer Stammschule, deren Leiter/in weiterhin ihr Dienstvorgesetzte/r ist. Übernimmt ein/e Schulleiter/in im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung die Aufgabe, kurzfristig erforderliche Entscheidungen zum Lehrkräfteeinsatz zu treffen (z.B. Vertretungsregelungen), kann diese/r gegenüber Lehrkräften auch dann Anordnungen treffen, wenn er/sie nicht deren Dienstvorgesetzte/r ist.

- ein gemeinsames Fortbildungskonzept

Zur Absicherung der Qualifizierung der Lehrkräfte bedarf es eines abgestimmten Fortbildungskonzepts der beteiligten Schulen. Insbesondere fachmethodische und curriculare Anforderungen des Unterrichts in der GO müssen allen Lehrkräften vertraut sein, die in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase eingesetzt werden. Zur erforderlichen Fortbildung gehören auch verbindliche Absprachen zu gemeinsamen Fachkonferenzen der beteiligten Schulen und zu wechselseitigen Hospitationen.

Den Schulen werden für die Konzeptentwicklung und in der Aufbauphase der „GO im Verbund“ erfahrene Berater/innen zur Seite gestellt.

- ein abgestimmtes schulinternes Curriculum und gemeinsame Differenzierungskonzepte

Die Stammschulen eines Verbunds müssen ihr schulinternes Curriculum für die Sekundarstufe I miteinander abstimmen. Es muss eine Einigung auf die Vermittlung fachspezifischer Methoden, z. B. Analysemethoden, erfolgen, die in der GO benötigt werden, so dass die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der GO an allen beteiligten Schulen in gleicher Weise gesichert wird.

- ein abgestimmtes Raumkonzept

Es muss in Absprache mit den/dem zuständigen Schulamt/Schulämtern und der Schulaufsicht geklärt werden, an welchen Standorten die Klassen und Kurse der Einführungsphase sowie das Kurssystem im 12./13. Jahrgang eingerichtet werden. Insbesondere muss in einem solchen Raumkonzept auch die ausreichende Anzahl von Fachräumen entsprechend dem Bedarf für den Unterricht in der GO (Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Sport) gesichert sein. Findet der Unterricht an verschiedenen Standorten der Stammschulen statt, so werden die räumlichen Ressourcen der Schulen dabei als Einheit gesehen.

Ein inhaltliches Raumkonzept aller Schulen eines Verbunds ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Genehmigung einer „GO im Verbund“ und muss sowohl als Raumdatei wie auch inhaltlich funktional dargestellt werden.

- abgestimmte Beratungskonzepte zur Schullaufbahn

Die an einem Verbund beteiligten Schulen entwickeln ein abgestimmtes Konzept zur durchgängigen Schullaufberatung der Schüler/innen und ihrer Erziehungsberechtigten in der Sekundarstufe I. In diesem Konzept müssen die erforderlichen Voraussetzungen für den Besuch der GO enthalten sein.

Die „GO im Verbund“ erhält mit Genehmigung des Antrags für den Verbund die Stelle eines Oberstufenkoordinators/einer Oberstufenkoordinatorin. Mit der regionalen Schulaufsicht ist zu klären, an welchem Standort diese Stelle eingerichtet wird. Die Schulen erarbeiten ein Konzept, wie die Arbeit des Koordinators/der Koordinatorin an den verschiedenen Stammschulen organisiert wird.

Der Oberstufenkoordinator/die Oberstufenkoordinatorin ist zuständig für die Beratung aller für den Besuch der GO qualifizierten Schülerinnen und Schüler der Verbundschulen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Wahlpflichtfächer in der Einführungsphase sowie auf die Weiterführung oder den Beginn einer zweiten Fremdsprache und für die Erstellung des Übersichtsplans zu weiteren Schullaufbahn bei Eintritt in die Qualifikationsphase (§ 22 VO-GO).

- Festlegungen zur Änderung der Verbundvereinbarung

Es wird empfohlen, in die Verbundvereinbarung eine Feststellung zu Änderungsmöglichkeiten aufzunehmen. Z.B.: Eine Änderung einzelner Festlegungen der Verbundvereinbarung (z.B. zu den Wahlpflichtfächern in der Sekundarstufe I) ist nur im Einvernehmen der zuständigen schulischen Gremien möglich. Dabei sind Zuständigkeiten der Schulaufsicht und des Bezirkes zu beachten.

- Optionale Regelung zur Vertretung nach außen

Darüber hinaus kann **optional** und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht in der Verbundvereinbarung festgelegt werden, wer den Verbund nach außen vertritt.

10. Kann die Einführungsphase (11. Jahrgangsstufe) an den Stammschulen eines Verbundes eingerichtet werden?

Die Einführungsphase kann an jeder der beteiligten Stammschulen eines Verbundes eingerichtet werden. Voraussetzungen sind ausreichende Schülerzahlen und eine entsprechende räumliche Ausstattung. Insbesondere das Angebot an Wahlpflichtfächern und Fremdsprachen (siehe „Verbundvereinbarung“) muss abgesprochen werden. Durch eine entsprechend abgestimmte Stundenplangestaltung im 11. Jahrgang wird gewährleistet, dass die Schüler/innen der verschiedenen Stammschulen aus einem größeren Angebot an Wahlpflichtfächern auswählen und ihre Fremdsprachenverpflichtungen erfüllen können.

11. Welche Leistungsfachkombinationen können in der Qualifikationsphase angeboten werden?

Das mögliche Kursangebot richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die GO besuchen. Dabei sind die Belegverpflichtungen nach §§ 22, 23 und § 25 VO-GO zu beachten.

Beispiel: Für 50 Schülerinnen und Schüler werden 100 Plätze in den Leistungskursen benötigt. Die Frequenz eines Leistungskurses soll nicht unter 12 Teilnehmer/innen liegen. Auf dieser Basis könnten 8 Leistungskurse eingerichtet werden.

Die erfahrungsgemäß am häufigsten gewählten Leistungsfächer sind Englisch, Biologie, Deutsch, Kunst, Mathematik, Geografie, Geschichte und Politikwissenschaft. Dieser Fächerkanon deckt fast 80% aller Leistungskursbelegungen ab. Allerdings werden die erforderlichen Kurskombinationen aus stundenplantechnischen Gründen eine weitere Einschränkung des Fächerangebots notwendig machen. Dies ist auch erforderlich, um vertretbare Kursgrößen sichern zu können. Die Schulen können die Möglichkeiten der Kurskombination einschränken, indem sie feste Schienen möglicher Kombinationen vorab festlegen.

Schülerinnen und Schüler haben keinen einklagbaren Anspruch auf speziell von ihnen gewünschte Kurse.

Aus der Kombination der Leistungsfächer ergeben sich die weiteren Prüfungsfächer und Pflichtgrundkurse. Bei der Festlegung der Angebote muss auch die Kapazität an Fachräumen berücksichtigt werden.

Beispiel: Die Leistungsfachkombination Englisch/Biologie zieht je nach Festlegung der weiteren Prüfungsfächer (Deutsch oder Mathematik sowie Geschichte oder Politikwissenschaft oder Geografie) weitere Pflichtgrundkurse nach sich. Eine Übersicht hierzu findet sich in der AV Prüfungen, Anlage 6a. Die Schule muss hier die Auswahlmöglichkeit entsprechend ihrer Angebotskapazität so einschränken, dass ausreichende Kursfrequenzen ermöglicht werden.

12. Welche Kurskombinationen bieten sich für kleine Oberstufen an?

Zu den besonders nachgefragten Kombinationen gehören neben Englisch/Biologie auch Biologie/Deutsch, Deutsch/Geschichte oder Geografie oder Politikwissenschaft sowie Deutsch/Bildende Kunst, Mathematik/NW. Die Schulen müssen ihre Schülerinnen und Schüler rechtzeitig mit den in der GO angebotenen Fächerkombinationen vertraut machen. Diese Kombinationen müssen längerfristig tragbar sein, um bei erforderlicher Wiederholung der 13. Jahrgangsstufe eine Fortsetzung der Schullaufbahn zu gewährleisten.

13. Wie können die Kursangebote der Qualifikationsphase an verschiedenen Standorten eines Verbundes eingerichtet werden?

Grundsätzlich ist es möglich, zwischen den Stammschulen eines Verbundes das Angebot an Leistungskursen aufzuteilen. In diesem Fall müssen verlässliche Leistungskurskombinationen mit einem Mindestangebot an den sich daraus ergebenden weiteren Grundkursen in der Kooperationsvereinbarung abgesprochen werden.

Vermieden werden soll, dass Schülerinnen und Schüler für den Besuch verschiedener Kurse zwischen den Standorten pendeln müssen. Denkbar ist z.B. an einer der Stammschulen in den Leistungsfachangeboten einen stärkeren Akzent auf Sprachen, auf der anderen auf Naturwissenschaften zu legen. Wichtig ist dabei, die sich aus den angebotenen Leistungsfachkombinationen ergebenden weiteren Belegverpflichtungen zu berücksichtigen und ein den räumlichen, personellen und schülerzahlbezogenen Bedingungen angepasstes Angebot zu erarbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler müssen frühzeitig über die gegebenen Möglichkeiten an den Standorten der GO informiert werden.

14. Welchen Status haben die an einem Verbund beteiligten Schulen?

Die GO wird organisatorisch und planerisch gemeinsam von den Stammschulen getragen. Alle an einem Verbund beteiligten Schulen werden „Schulen mit GO“. Die Stammschulen stellen die Zeugnisse aus, auch das Abiturzeugnis.

15. Zu welcher Schule gehören die Schüler/innen eines Verbundes in der GO?

Die Schülerinnen und Schüler aller beteiligten Stammschulen gehen bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation in die gemeinsame „GO im Verbund“ über. Das Schulverhältnis mit der Stammschule bleibt bestehen. Wenn der Unterricht an verschiedenen Standorten des Verbundes stattfindet, so handelt es sich hierbei im rechtlichen Sinne um die Nutzung von Räumen durch die Stammschule, der der Schüler/die Schülerin zugeordnet ist.

16. Können auch Schülerinnen und Schüler von Schulen außerhalb des Verbundes in die „GO im Verbund“ aufgenommen werden?

Nach Maßgabe freier Plätze können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen aufgenommen werden. Deren Aufnahme erfolgt nachrangig nach der Vergabe der Plätze an die Schülerinnen und Schüler des Verbunds. Die Aufnahme solcher Schülerinnen und Schüler kann nicht auf die Mindestquote von 50 Schülerinnen und Schülern aus den Stammschulen eines Verbunds angerechnet werden.

17. Zu welcher Schule gehören die Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten?

Die Lehrkräfte gehören auch bei Einsatz in der GO an einem anderen Standort ihrer Stammschule an. Vorgesetzte/r ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Stammschule. Die Lehrkräfte gehören den Gremien ihrer Stammschule an.

18. Wer leitet die „GO im Verbund“?

Planung und Organisation der „GO im Verbund“ sind eine gemeinsame Angelegenheit der an einem Verbund beteiligten Schulen. Hierfür erforderliche Entscheidungen erfolgen im

Einvernehmen der Schulleitungen. Die Schulen erstellen einen entsprechenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten im Verbund regelt.

19. Welche schulischen Gremien sind für erforderliche Entscheidungen zuständig?

Die Jahrgangskonferenzen setzen sich aus den Lehrkräften zusammen, die den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin unterrichten. Den Vorsitz hat der Schulleiter/die Schulleiterin, deren Schule der Schüler/die Schülerin zugeordnet ist bzw. der Oberstufenkoordinator/die Oberstufenkoordinatorin.

Für Beschlussfassungen der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz und der Jahrgangskonferenz, die die „GO im Verbund“ betreffen, müssen die Schulleitungen gemeinsam Entscheidungsvorlagen erarbeiten und den Gremien der beteiligten Stammschulen zur Entscheidung vorlegen. Einmal gefasste Beschlüsse der schulischen Gremien können nur im Einvernehmen aufgehoben werden.

20. Welche Funktionsstellen werden eingerichtet?

Zusätzliche Funktionsstellen, die sich aus der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ergeben, erhält der Verbund als Ganzes, nicht die einzelne Stammschule. Dies gilt auch für die Stelle des/der Oberstufenkoordinatoren/-koordinatorin. Auch wenn der Verbund als Ganzes die Funktionsstellen erhält, sind die Funktionsstelleninhaber einer der beteiligten Schulen zugeordnet.

Möglichkeiten der Funktionsstellenbesetzung und die Aufgaben der Funktionsstelleninhaber der an einem Verbund beteiligten Schulen werden in einer neuen VV Zuordnung, die derzeit erarbeitet wird, geregelt werden.

Checkliste zur Gestaltung einer „GO im Verbund“ mehrerer Integrierter Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen

Kriterien für das Vorgehen				
1.	Bezirkliche Rahmenbedingungen	ja	nein	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Die Verbundschulen stehen fest. 			SchulT reg. Schulaufsicht/ SL
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird ein gemeinsames Raumkonzept erstellt, das den unterschiedlichen Standorten die 11. Klassen, die Wahlpflichtfächer und die Kursangebote der Qualifikationsphase zuordnet. 			
	<ul style="list-style-type: none"> Der/die Schulkonferenzbeschluss /-beschlüsse liegen vor. 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme der regionalen Schulaufsicht liegt vor. 			reg. Schulaufsicht
	<ul style="list-style-type: none"> Dem Bezirksamt liegt der Antrag auf Erweiterung der ISS um eine gymnasiale Oberstufe (im Verbund mit einer anderen ISS) vor (Entscheidung des Bezirks gem. § 109 Abs. 3 SchulG): Schulkonferenzbeschlüsse, Stellungnahme der zuständigen Schulaufsicht, Raumkonzept, Verbundvereinbarung. 			SL, SchulT, reg. Schulaufsicht
	<ul style="list-style-type: none"> Der Bezirksamtsbeschluss liegt vor, der Bezirksschulbeirat ist beteiligt worden, die Bezirksverordnetenversammlung ist beteiligt worden. 			reg. Schulaufsicht
2.	Personelle Voraussetzungen			
	<ul style="list-style-type: none"> Der Bestand an Lehrkräften sichert den Unterricht fachlich - und laufbahnbezogen für die gymnasiale Oberstufe im Verbund ab. 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> Die Lehrkräfte der Verbundschulen unterrichten (fachlich und laufbahnbezogen) in der Sek. I und in der gymnasialen Oberstufe im Verbund an beiden Standorten. 			
	<ul style="list-style-type: none"> Es werden Grundsätze zum Einsatz der Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe im Verbund in Verbindung mit dem Einsatz in der Sek. I festgelegt, um die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe im Verbund im Unterricht der Sek. I zu verankern. 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird gemeinsam ein Funktionsstellenkonzept erstellt, das die gemeinsame Verantwortung der Verbundschulen für die Qualitätsentwicklung in den Fächern nachweist. 			
	<ul style="list-style-type: none"> Die Stelle für den/die Pädagogische Koordinator/in ist beantragt und ausgeschrieben. 			reg. Schulaufsicht

	<ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitungen sind gemeinsam für die Sek. II verantwortlich. 			reg. Schulaufsicht
	<ul style="list-style-type: none"> Die in der gymnasialen Oberstufe im Verbund unterrichtenden Lehrkräfte werden darüber informiert, dass sie Lehrkräfte ihrer Stammschule bleiben und der/die Schulleiter/in der Stammschule Dienstvorgesetzte/r ist. 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden darüber informiert, dass sie den Gremien ihrer Stammschule angehören. 			SL
3.	Innere schulische Rahmenbedingungen			
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 50 Schülerinnen und Schüler der Verbundschulen haben in den letzten drei Jahren die Berechtigung zum Übergang in die Sek. II erworben. 			SL/ reg. Schulaufsicht
	<ul style="list-style-type: none"> Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schüler ihrer Stammschule, das Abiturzeugnis wird von der Stammschule ausgestellt. 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitungen sind für das Aufnahmeverfahren in die Sek. II verantwortlich. 			SL
4.	Fachlich-inhaltliche und organisatorische Planung und Konzeptionsentwicklung der im Verbund kooperierenden Schulen			
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird ein verbindliches Konzept zur fachlichen Entwicklung erarbeitet: 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fremdsprachenfolge und das Angebot der Wahlpflichtangebote des 7./8. Jahrgangs und des 9./10. Jahrgangs der Verbundschulen gewährleisten den Anschluss in der Sek. II bei der Wahl von Prüfungsfächern; 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verbundschulen stimmen ihre Schulprogramme in Bezug auf Festlegungen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe im Verbund ab; 			
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verbundschulen verfügen in Bezug auf die Vermittlung von fachmethodischen und fachlichen Kompetenzen über miteinander abgestimmte Festlegungen, die Bestandteil des jeweiligen schulinternen Curriculums sind, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Sek. II zu schaffen; 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verbundschulen verständigen sich auf Differenzierungskonzepte in den Fächern D, 1. FS. Mathematik/Physik oder Chemie, die der Vorbereitung auf die Anforderungen der Sek. II dienen; 			SL
	<ul style="list-style-type: none"> - die Einführungsphase, wenn sie an verschiedenen Standorten eingerichtet wird, ist schulübergreifend so organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler an den Profilkurs- und Fremdsprachenangeboten teilnehmen können; 			SL/ SchuLT, reg. Schulaufsicht

	- Zielvorgabe: In der Sek. II werden verbindliche Prüfungsfachkombinationen im Abitur unter Berücksichtigung der Profilbildung in der Sek. I der Verbundschulen gemäß AV Prüfungen (Anlage 6 a) festgelegt.			SL
5.	Die Verbundschulen schließen mit Schulkonferenzbeschlüssen eine Verbundvereinbarung einschließlich des Raumkonzeptes, die von der regionalen Schulaufsicht geprüft wird und Bestandteil des Antrages an das Bezirksamt ist.			SL/ reg. Schulaufsicht

Checkliste für die Schulleitung und Schulaufsicht: Kriterien für eine Verbundvereinbarung

Präambel: Die Schulleitungen sind gemeinsam für die „GO im Verbund“ zuständig und verantwortlich. Um dieser gemeinsamen Verantwortung für die erfolgreiche Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur gerecht zu werden, ist es notwendig, dass schulische Entscheidungsprozesse, auch in der Sek. I, in Bezug auf Organisations,- Personal,- und Unterrichtsentwicklung zwischen den Schulleitungen abgestimmt werden. Konkret bedeutet dies, dass den schulischen Gremien gemeinsam abgestimmte Vorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Strukturelemente		
1.	Funktionsstellenkonzept liegt vor.	Bemerkungen
2.	Fachliche Festlegungen in der Sek. I (zur Vorbereitung auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe im Verbund) : <ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenfolge und Weiterführung in der Sek. II • Wahlpflichtangebote (als Vorbereitung auf die Leistungskurse und Prüfungsfächer in der Sek. II) • Differenzierungskonzept (als Teil des schulinternen Curriculums) • Förderung der fachmethodischen Kompetenzen (z.B. Analysemethoden) 	
3.	Beratungskonzept zur Schullaufbahn, auch in der Sek. I <ul style="list-style-type: none"> • enthält die Beratung über die erforderlichen Voraussetzungen für den Besuch der GO im Verbund 	

<p>4.</p>	<p>Organisatorische und inhaltliche Festlegungen für die GO im Verbund (Standorte):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumkonzept in den 11. Klassen, den Wahlpflichtfächern und den Kursangeboten in der Qualifikationsphase (kann der Verbundvereinbarung in Form einer Anlage beigelegt werden) • Stundenplanung im Blick auf gemeinsame Pausen und Wegezeiten; • Grundsätze des Lehrkräfteeinsatzes in der GO im Verbund • Wahlpflichtangebote in der Einführungsphase • Fremdsprachen: neu einsetzend u. Weiterführung aus der Sek. I • Leistungskurskombinationen und die sich daraus ergebenden Prüfungsfachkombinationen; sofern verschiedene Standorte existieren: Zuordnung zu den Standorten; • ggf. Festlegung von Zusatz-, Seminar- und Ergänzungskursen 	
<p>5.</p>	<p>Fortbildungskonzept für die in der GO im Verbund unterrichtenden Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkonferenzplanung • Curriculare Anforderungen • Fachmethodische Anforderungen • Hospitationsplanung 	
<p>6.</p>	<p>Konzept zur Studien- und Berufsorientierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung des Ergänzungskurses: Studien- und Berufsorientierung • Beratungsangebote (z.B. zusammen mit Unternehmen und Universitäten) • Berufsorientierende Veranstaltungen mit Ausrichtung an Themenschwerpunkten (Ziel: Eigenverantwortliche Gestaltung des Übergangs nach dem Abitur); • Optional: Potentialanalyse, Praxiserfahrungen in Unternehmen und Hochschulen 	
<p>7.</p>	<p>Optional: Vertretung des Verbundes nach Außen</p>	

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

www.berlin.de/sen/bjw

Druck

SenBJW

Auflage

500, September 2016

Redaktion

Angela Knäring
Klaus Brunswicker

Gestaltung

SenBJW

Foto

shock-Fotolia.com